MAmtsblatt

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt • A 7857 Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH Karl-Liebknecht-Straße 24/25 14476 Golm Tel./Fax 0331/56 89-0/16

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

S. 1

S. 4

S. 5

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark gem. § 35a GGVSEB

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Der Landrat

 Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 26.05.2020* über die Übertragung der Entscheidung über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

 Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2016 des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Vorprüfung zur Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:
 Umbau von Stauanlagen im Mühlenfließ Stücken

Ende des amtlichen Teils

Die Amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgte in der Tageszeitung Märkische Allgemeine Zeitung vom 30.05.2020 gemäß §34 Abs.5 der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, hier wiederholt gemäß § 3 Bekanntmachungsverordnung Brandenburg.

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2020 in Kraft und gilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes bis zum 30.06.2023. Sie kann beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr, Fachdienst Straßenverkehrsbehörde/Verkehrsüberwachung, Niemöllerstraße 1 in 14806 Bad Belzig gebührenpflichtig abgefordert werden.

Bad Belzig, den 03.06.2020

Blasig Landrat

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Termine der Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse 2020 –
- Badesaison 2020 –
 Beteiligung der
 Öffentlichkeit S. 6
- Erster Spatenstich für den Neubau der Gesamtschule Teltow – Grace-Hopper-Gesamtschule am 26. Mai 2020
 S. 7
- Veränderungen im Busverkehr der Region Brück
 S. 7
- Agenda-21 Wettbewerb –
 Bewerbungen bis zum
 Juli 2020 möglich
 S. 7

Tipps, Termine

• Blutspendetermine Juli 2020 S. 8



Jahrgang 27 Bad Belzig 22. Juni 2020 Nummer 5

Impressum

Herausgeber:

S. 6

Landkreis Potsdam-Mittelmark Der Landrat 14806 Bad Belzig, Niemöllerstr

14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1 Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44 Internet: www. potsdam-mittelmark.de Redaktion:

Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle presse@potsdam-mittelmark.de Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Landkreis sowie beim Landkreis, 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1 Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 € Gesamtherstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckereiund Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24/25,

Anzeigenverwaltung: Brandenburgische Universitätsdruckereiund Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Gemäß § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt — GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBI. I S. 258), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2510) geändert worden ist, in der zuletzt gültigen Fassung, wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark wie folgt bestimmt:

I. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35b GGVSEB genannten Güter.

2. Bezeichnung des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum unter Ziffer 2.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg. Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen

setzt sich aus den unter Ziffer 2.2 zum Positivnetz gehörenden weiteren Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 2.4 zusammen. Sollten sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung baustellenbedingte Umleitungen erforderlich machen, werden diese für den Gefahrguttransport mit dem Verkehrszeichen 442 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausgewiesen.

Die unter Ziffer 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz des Verbotes befahren werden sollen, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, FD Straßenverkehrsbehörde/Verkehrsüberwachung, rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften:
 - autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen, z. B. Kraftfahrstraßen (ausgewiesen mit Verkehrszeichen 331 StVO),
 - Bundesstraßen
 - Landesstraßen
 - Kreisstraßen
- b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 3 StVO, Richtzeichen 310 und 311 StVO)
 - Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO)

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 StVO mit den Verbotszeichen 261 StVO (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 StVO (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind. Zum Negativnetz des Landkreises Potsdam-Mittelmark gehören demgemäß nachfolgend aufgeführte Straßen:

Komm. Straße

OL Werder, Straße Am Plessower See — von der Bundesstraße 1 bis zur Einmündung Margaretenstraße — TWSZ II des Wasserwerks Werder.

Der Ortsteil Mahlenzien liegt im Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Brandenburg. Hierzu ist von der Straßenverkehrsbehörde Brandenburg die Allgemeinverfügung anzufordern. Die genaue Anschrift lautet:

Stadt Brandenburg an der Havel Allgemeine Verkehrsangelegenheiten Nicolaiplatz 30 14770 Brandenburg

Weiterhin werden nachfolgend genannte Straßen mit den Standorten von Wasserwerken in das Negativnetz aufgenommen:

Amt Brück

OT Linthe Mittelmatenweg Nahe der L 85

Gemeinde Kleinmachnow

Kleinmachnow R.-Breitscheid-Straße, Bachweg

ße, Nahe A 10 AS Kleinmachnow

Schubertweg

Beethovenweg 33 und 44 Beethovenweg, Märkische Heide

Gemeinde Michendorf

OT Wildenbruch Am Berg Wasserwerk "Wildenbruch

Am Berg"

Amt Niemegk

Niemegk Brandenburger Straße 8 B 102

Gemeinde Wiesenburg/Mark

Wiesenburg Am Wasserwerk 3 B 107/B 246

Gemeinde Kloster Lehnin

OT Damsdorf

Berliner Straße zw. Nr. 10 bis Nr. 27 und Kreuzung Zum

Sportplatz

Zum Sportplatz zw. Nr. 14 und Kreuzung Berliner Straße

Kreuzung Damsdorfer Hauptstraße K 6940 mit Lehni-

ner Straße L 86

Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Schenkenberg Trechwitzer Weg 4 zw. Mittelweg und Übergang zur

Trechwitzer Straße

Stadt Werder (Havel)

Werder (Havel)

von der Bundesstr. B 1 bis zur Margaretenstr. Nr. 24 und ein Teilbereich der Straße Am Plessower See von Nr. 137 bis Margaretenstr. Nr. 25 b sowie Am Plessower See von Nr. 43 bis Margaretenstr. 51 A

Stadt Teltow

Teltow Ruhlsdorfer Straße Wasserwerk "Teltow"

2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- und Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällestrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Bei der Benutzung sonstiger geeigneter Straßen als Fahrweg hat sich der/ die Fahrzeugführer-/in so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder Anwohner ausgeschlossen ist.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 3 StVO mit dem Richtzeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) ausgewiesen sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden. Sofern die vorgenannten Straßen zum Zweck der Be- und Entladung dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage vor Fahrtantritt bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, FD Straßenverkehrsbehörde/Verkehrsüberwachung eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Allgemeines

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zur Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Punkt 2.2) zu wählen. Dabei ist der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen.

Weiterhin sind die Straßen im Positivnetz vor der geplanten Nutzung hinsichtlich vorhandener Baumaßnahmen und/oder zu ausgewiesenen Umleitungen zu prüfen.

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der/die Fahrzeugführer-/in stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung Anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Ist der Beförderer bzw. der/die Fahrzeugführer-/in über die Eignung einer Straße im Zweifel, muss die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark befragt werden. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3 a der StVO zu beachten.

3.2 Autobahnen

Die in § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35a Abs. 1 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
- b) nach den Vorschriften der StVO, der Ferienreiseverordnung oder nach Anlage 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

3.3 Fahrweg außerhalb der Autobahnen

3.3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahren außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

- 1. Bundesstraßen,
- 2. Landesstraßen,
- 3. Kreis- und Gemeindestraßen.

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes (Punkt 2.2) anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen.

3.3.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- und Abfahrt von Be- und Entladestellen sind grundsätzlich Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Liegen die Be- und Entladestellen nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- und Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.3.3 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den/die Fahrzeugführer-/in

4.1. Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftrage Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.

4.1.1 Abweichungen aus unvorhersehbaren Gründen

Muss der/die Fahrzeugführer-/in aus unvorhersehbaren Gründen von dem nach 4. beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er/sie unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der festgelegten Fahrwegbestimmung abweichenden Fahrweg in einer Straßenkarte einzuzeichnen und in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.1.2 Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der/die Fahrzeugführer-/in aus nichtvorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach 4. beschriebenen Fahrweg abweichen, ist dem/der Fahrzeugführer-/in vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem geeigneten Fahrweg zu übermitteln. Der/die Fahrzeugführer-/in hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung nach 4. vor Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

4.1.3 Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin hierüber nicht aus, hat ihm/ihr der Beförderer auf seine/ihre Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Streckenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben.

5. Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem/der Fahrzeugführer-/in vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den/die Fahrzeugführer-/in in den Gebrauch der Fahrwegbestimmung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

6. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4. bis 5. sind vom Beförderer mindestens ein Jahr aufzubewahren.

7. Übergangsregelung an den Landesgrenzen

Bei Beförderung aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz zu benutzen. Ist das nicht unmittelbar möglich, so ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen Straßen, anzufahren (siehe Punkt 2.4).

8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am **01.07.2020** in Kraft. Sie ist bis zum **30.06.2023** befristet. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die bisher gültige Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 07.06.2017 außer Kraft.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1 in 14806 Bad Belzig erhoben werden.

Bad Belzig, den 03.06.2020

Blasig Landrat

Anlage

der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist mit folgenden Einschränkungen im Landesstraßennetz zu rechnen:

- L 86, Abschnitt 85, Station 2,126 Fähre Ketzin Lastbegrenzung
 VZ 262 "28 t"
- L 902, Abschnitt 37, Station 0,167 (Brücke über die Wublitz zwischen Grube und Leest) – Lastbegrenzung VZ 263 "10 t Achslast"
- L 962, Abschnitt 10, Station 6,764 (Durchlass bei Tieckow) Lastbegrenzung VZ 263 "10 t"

Allgemeinverfügung* des Landkreises Potsdam-Mittelmark

des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die Übertragung der Entscheidung über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 10 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV) i. V. m. §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlasse ich folgende Allgemeinverfügung:

- Die Entscheidung über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung i. S. v. § 13 Abs. 10 SARS-CoV-2-EindV wird auf die kreisangehörigen amtsfreien Städte und Gemeinden sowie auf die Ämter übertragen hinsichtlich solcher erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.
- Die Entscheidung über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung i.S.v. § 13 Abs. 10 SARS-CoV-2-EindV wird auf die freien Träger übertragen hinsichtlich solcher erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen, die sich in freier Trägerschaft befinden.
- 3. Die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche verbleibt beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
- Der Mindestumfang der eingeschränkten Regelbetreuung erstreckt sich auf vier Stunden an mindestens einem Tag wöchentlich.
- 5. Die eingeschränkte Regelbetreuung kann auf eine längere Betreuungszeit als vier Stunden/Tag und auf mehrere Tage/Woche ausgeweitet werden, wenn eine ausreichende Betreuungskapazität in der jeweiligen Kindertagesstätte zur Verfügung steht. Soweit dies möglich ist, sollen die Träger gemäß 1. und 2. eine tägliche Betreuung von 6 Stunden sicherstellen. Ausschlaggebend für die Umsetzung der Notbetreuung und der eingeschränkten Regelbetreuung sind die jeweiligen Gruppengrößen entsprechend den individuellen räumlichen Bedingungen.
- 6. Bei vorhandenen Betreuungskapazitäten und -möglichkeiten können die Träger gemäß Nr. 1 und Nr. 2 auch die Betreuungszeiten für alle Kinder bis zur Rechtsanspruchserfüllung verlängern. Die Obergrenze der eingeschränkten Regelbetreuung einschließlich der Notbetreuung wird bestimmt durch die Begrenzung in der aktuellen Betriebserlaubnis.
- 7. Zur Umsetzung der Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebes richten sich die Gruppengrößen nach den individuellen Räumlichkeiten jeder Kindertagestätte/Einrichtung, die gemäß der Grundsätze des Verwaltungshandels bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagessstätten/Einrichtungen (Beschluss des

- Landesjugendhilfeausschusses vom 12.07.1999) durch die oberste Landesjugendbehörde im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens in Anwendung gebracht wurden.
- Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung genießen Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung den Vorrang. Ferner sollen Geschwister der einzuschulenden Kinder Berücksichtigung finden.
- 9. Voraussetzung für die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung ist, dass die Kinder in einer festen Gruppen in der Einrichtung betreut werden können und die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der Ergänzung "Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19" eingehalten werden.
- 10. Der Landkreis ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Er behält sich den Widerruf dieser Übertragung durch Einzelentscheidung vor. Ein Grund für einen Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn die Bestimmungen unter den Nrn. 4 bis 9 nicht eingehalten werden.
- 11. Der Landkreis behält sich die Kontrolle der vorstehenden Regelungen vor. Ihm ist Zutritt zu den jeweiligen Einrichtungen zu gewähren und angeforderte Auskünfte mündlich oder durch Vorlage von Schriftstücken zu erteilen.
- Unberührt von dieser Allgemeinverfügung bleiben Einzelentscheidungen des Gesundheitsamtes in den Fällen, in denen ein Einschreiten gemäß §§ 28, 33 IfSG geboten ist.
- 13. Die Allgemeinverfügung tritt am 2. Juni 2020 in Kraft.

Begründung:

Auf der Grundlage des § 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG hat die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die SARS-CoV-2-EindV erlassen.

Gemäß § 13 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV ist der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen untersagt. § 13 Abs. 2 – 10 SARS-CoV-2-EindV lassen Ausnahmen von dieser Untersagung zu.

In § 13 Abs. 10 S. 1 SARS-CoV-2-EindV wird bestimmt, dass unter den nachfolgenden Bestimmungen dieser Vorschrift eine eingeschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden soll in einem Mindestumfang von vier Stunden an mindestens einem Tag in der Woche.

Gemäß § 13 Abs. 10 S. 8 SARS-CoV-2-EindV ist der Landkreis befugt, die Entscheidung über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung auf die Gemeinden zu übertragen.

Gemäß § 13 Abs. 10 S. 7 SARS-CoV-2-EindV ist der Landkreis befugt, die Entscheidung über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung auf die freien Träger zu übertragen. Sie werden damit zu Beliehenen des Landkreises.

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark macht von dieser Befugnis im Benehmen mit der Amtsärztin des Fachdienstes Gesundheit (Gesundheitsamt) Gebrauch.

Mit der Novellierung der SARS-CoV-2-EindV vom 19.05.2020 sollte ermöglicht werden, die bisherigen Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung der lokalen Situation entsprechend zurückzunehmen. Diese Rücknahme erfolgt nach wie vor unter der Beachtung, dass eine Ansammlung einer größeren Anzahl von Menschen für die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 förderlich ist. Daher sollten Menschenansammlungen vor allem in Räumlichkeiten vermieden oder ihnen durch Abstandsregelungen und Hygieneanforderungen begegnet werden. Zu beachten ist ferner, dass Kleinkinder noch nicht über die Einsichtsfähigkeit verfügen, um die Notwendigkeit vorstehender Anforderungen jederzeit einzuhalten. Die Übertragung auf die kommunalen und freien Träger der Einrichtungen erscheint deshalb angebracht, weil diese die eigene Situation am besten einschätzen können und damit auch am besten darüber befinden können, in welchem Umfang eine Betreuung von kleinen Kindern den Abstandsregelungen und Hygieneanforderungen entsprechend gewährleistet werden kann.

Ferner sind alleine die Einrichtungen in der Lage, abschätzen zu können, wie viel Personal zur Verfügung steht, um eine Betreuung absichern zu können.

Um für den Fall, dass Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der kommunalen oder freien Träger eingelegt werden, die Nachprüfung durch eine unabhängige und neutrale Stelle zu gewährleisten, soll die Widerspruchsbearbeitung nicht übertragen werden, sondern beim Landrat verbleiben.

Für den Fall, dass einzelne Kindertageseinrichtungen die Hygieneanforderungen nicht einhalten, bleibt der Widerruf vorbehalten.

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Ein Widerruf gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

Unberührt bleiben Entscheidungen des Gesundheitsamtes in denjenigen Fällen, in denen ein Infektionsgeschehen in einer Kindertageseinrichtung ein Einschreiten erfordern.

Der Rahmenhygieneplan wurde den kommunalen und freien Trägern zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig erhoben werden.

Bad Belzig, 26.05.2020

Blasig Landrat

– DS –

* Die Amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgte in der Tageszeitung Märkische Allgemeine Zeitung vom 30.05.2020 gemäß §34 Abs.5 der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, hier wiederholt gemäß § 3 Bekanntmachungsverordnung Brandenburg.

Jahresabschluss 2016 des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Gemäß § 82 (4) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat der Kreistag Potsdam-Mittelmark am 27.02.2020 den geprüften und festgestellten Jahresabschluss 2016 des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Beschluss-Nr. 2020/124 bestätigt. Gleichzeitig wurde mit Beschluss-Nr. 2020/125 die Entlastung des Landrates erteilt.

Aufgrund des § 82 (5) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird bekannt gemacht, dass jeder bis zum 30.06.2020 während der Geschäftszeiten im Landratsamt in Bad Belzig, Papendorfer Weg 1, Zimmer 234 Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann.

Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde –

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Vorprüfung zur Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Umbau von Stauanlagen im Mühlenfließ Stücken

Antragsteller: Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung e. V.

Der Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung e. V. beantragte den Bau und Umbau von Stauanlagen im Mühlenfließ in Stücken. Die zurückgehaltene Wassermenge der Stauanlagen beträgt weniger als 10 Mio. m³ Wasser.

Es handelt sich hierbei gemäß Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zu § 7 Absatz 1 Gesetz der Umweltverträglichkeit (UVPG) um ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Ergebnis der oben genannten Vorprüfung wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Erlaubnisentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung, die gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist, erfolgt auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen gemäß der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG und der daraus resultierenden behördeninternen Prüfung.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als gering einzustufen. Die zu prüfenden sieben Stauanlagen sollen zum Schutz der angrenzenden Feuchtwiesen (Niedermoore) erneuert, rückgebaut, oder durch Furt ersetzt werden. Dadurch wird ein gleichmäßiger Gebietswasserstand erzielt und die weiter fortschreitende Degradierung der Moorböden und die damit verbundene CO₂-Freisetzung verringert.

Im weiteren Verfahrensverlauf wird, nach Einbeziehen aller relevanten Stellen und Fachbehörden, eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Stauanlagen erteilt.

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind dokumentiert und können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Frau Loroff, Tel.: 03328 31 8290) während der Dienststunden beim Landkreis Potsdam-Mittelmark in der unteren Wasserbehörde (Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen (nach der jeweils derzeit gültigen Fassung):

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Ende des amtlichen Teils

Terminplan 2020 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse

Sommerpause (Sommerferien vom 25.06. bis 07.08.2020), Plan vorbehaltlich pandemiebedingter Änderungen

August 22 KW yom 10.09 14.09.2020					
33. KW vom 10.08. – 14.08.2020					
Dienstag	11.08.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandorte- entwicklung, Verwaltungsdigitalisie- rung und Personalentwicklung		
Mittwoch	12.08.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und		
			Petitionen		
Donnerstag	13.08.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeits-		
			förderung		
35. KW vom	<u> 24.08. – 28</u>	.08.2020	-		
Dienstag	25.08.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport		
Mittwoch	26.08.20	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,		
			Recht, Bauen und Landwirtschaft		
Mittwoch	26.08.20	16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"		
Donnerstag	27.08.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft		
9			und Infrastruktur		

September

<u> </u>			
37. KW vom	<u>07.09. – 11</u>	.09.2020	
Dienstag	08.09.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mittwoch	09.09.20	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	10.09.20	17:00 Uhr	Kreisausschuss
39. KW vom	<u> 21.09. – 25</u>	.09.2020	
Donnerstag	24.09.20	15:00 Uhr	Kreistag

<u>Oktober</u>

41. KW vom 05.10. – 09.10.2020				
Dienstag	06.10.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandorte-	
			entwicklung, Verwaltungsdigitalisie-	
			rung und Personalentwicklung	
Mittwoch	07.10.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und	
			Petitionen	
Mittwoch	07.10.20	16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"	
Donnerstag	08.10.20	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeits-	
			förderung	
43. KW vom 19.10. – 23.10.2020 (Herbstferien)				

45. KW vom 02.11. - 06.11.2020

Mittwoch	21.10.20	16:30 Uhr	Jugendhilfeauss	chuss
----------	----------	-----------	-----------------	-------

November

Dienstag	03.11.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mittwoch	04.11.20	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,
			Recht, Bauen und Landwirtschaft
Mittwoch	04.11.20	16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
Donnerstag	05.11.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft
			und Infrastruktur
47. KW vom	16.11. – 20	.11.2020	
Dienstag	17.11.20	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit
			und Verkehr
Mittwoch	18.11.20	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	19.11.20	17:00 Uhr	Kreisausschuss

Dezember

49. KW vom 30.11. - 04.12.2020

Donnerstag 03.12.20 15:00 Uhr Kreistag

KW = Kalenderwoche

Badesaison 2020 im Landkreis Potsdam-Mittelmark –

Beteiligung der Öffentlichkeit -Anregungen und Vorschläge erwünscht

Der Fachdienst Gesundheit des Landkreises Potsdam Mittelmark überwacht die Qualität der Badegewässer unter hygienischen Gesichtspunkten, indem Besichtigungen sowie Probenahmen und Analysen von Wasserproben vorgenommen werden. Während der Badesaison erfolgt die Überwachung im 4-wöchigen Abstand nach einem Überwachungszeitplan für jedes Badegewässer.

Von den 8 EU-Badestellen des Landkreises Potsdam-Mittelmark erhielten 7 Badestellen die Qualitätseinstufung "ausgezeichnet" und eine Badestelle "gut". Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat der obersten Landesbehörde zur Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg folgende Badestellen als EU-Badestellen für die Badesaison 2020 mitgeteilt:

1	Dootsoo Comminantota Dutanu		
	Beetzsee, Campingplatz Butzow	_	gut
2.	Beetzsee, Campingplatz Gortz	_	ausgezeichnet
3.	Beetzsee, Päwesin, KiEZ Bollmannsruh	_	ausgezeichnet
4.	Glindower See, Strandbad Glindow	_	ausgezeichnet
5.	Glindower See, Werder, Blütencamping		
	"Riegelspitze	_	ausgezeichnet
6.	Plessower See, Strandbad Werder	_	ausgezeichnet
7.	Schwielowsee, Strandbad Caputh	_	ausgezeichnet
8.	Schwielowsee, Strandbad Ferch	_	ausgezeichnet.

Amtsblatt des MSGIV für Brandenburg - Allgemeinverfügung Nr. 17 vom 29. April 2020

Für die EU – Badestellen beginnt die diesjährige Badesaison am 13. Juli 2020. Entsprechend der Allgemeinverfügung vom 09. April 2020 endet die diesjährige Badesaison mit dem Ablauf des 6. Septembers 2020.

Die Untersuchung der Badewassergualität der EU- Badestellen, die die oberste Landesbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht hat, finden an folgenden Tagen statt:

29.06.2020, 27.07.2020, 24.08.2020

Bitte beachten Sie unsere Aushänge an den Infotafeln der Badestellen. Vorschläge, Bemerkungen oder Anregungen können an folgende E-Mail-Anschriften gerichtet werden:

Gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de

Neben den EU- Badestellen werden in der Badesaison 2020 weitere Badestellen mit lokalem Charakter im Landkreis Potsdam-Mittelmark überwacht. Mit der Änderung der Eindämmungsverordnung für das Land Brandenburg wird die Überwachung der lokalen Badestellen an den Badegewässern bereits am 22.06.2020 mit der Probenahme beginnen. Das Ende der Badesaison 2020 wird voraussichtlich der 15. September 2020 sein.

Die Untersuchungen der Badegewässerqualität an den lokalen Badestellen erfolgt in den Monaten: Juni, Juli, August, September.

Informationen zu Badegewässern (EU-Gewässer) sind auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, https:// badestellen.brandenburg.de/home/-/bereich/liste, finden.

Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Schulentwicklung Fachdienst Gesundheit Team Hygiene/Umweltmedizin

Neubau am Standort Teltow -

Spatenstich Neubau Gesamtschule für kreatives und digitales Lernen – Grace-Hopper



Das größte Neubauvorhaben des Landkreises Potsdam-Mittelmark nimmt Gestalt an

Am 26. Mai 2020 lud der Landkreis Potsdam-Mittelmark zum ersten Spatenstich für den Neubau der Gesamtschule ein, aufgrund der Pandemielage wurde die Veranstaltung nur im kleinen Kreise begangen. Landrat Blasig dankte den Beteiligten für den intensiven Planungsprozess, der einen baldigen Baustart ermöglichen soll.

Hierfür ist als Partner das Planungsbüro Numrich Albrecht Klumpp Gesellschaft von Architekten mbH (NAK) vom Landkreis ausgewählt worden. Landrat Blasig in seiner kurzen Ansprache: "Sowohl die technische Ausrüstung — als auch die Gestaltung der Außenanlagen sind bei einem Projekt dieser Größenordnung fordernd. Der Vorentwurf zeigt, dass wir keine beliebige Schule bauen wollen, der "Asterisk" hat bei seiner ersten Vorstellung am 1. Dezember 2018 in Teltow schon als Modell für Begeisterung gesorgt. Trotz des bestehenden Zeitdrucks soll eine moderne und zweckmäßige — zugleich aber attraktive- Architektur in Teltow Gestalt nehmen.

Mit **über 40 Millionen Euro** ist es das größte Investitionsvorhaben im Kreis PM – und damit natürlich eine große Verantwortung für die am Projekt beteiligten Akteure. Nur am Rande sei bemerkt, dass wir diese Investition allein stemmen müssen – und auch werden. Das Land Brandenburg beteiligt sich leider nicht finanziell am Bau dieser Gesamtschule in und für Teltow."

Die Kreisverwaltung hat eine Projektgruppe für das Gesamtvorhaben seit 2017 eingerichtet. Dies ist auch notwendig, angesichts der Dimension dieses Baus und der Komplexität der Planungen. Rund 100 Sitzungen haben eine detailgerechte Planungsgrundlage erbracht.

Im Schuljahr 2022/2023 wird der Neubau der Gesamtschule auf dem Gelände an der Conrad-Blenkle-Str./Mahlower Straße den Schulbetrieb – 4-bis 5-zügige Gesamtschule mit 3-zügiger gymnasialer Oberstufe – mit bis zu 800 Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Die Bauzeit wird auf rund 2,5 Jahre veranschlagt.

Als Standort am östlichen Rand der Region TKS bietet das Grundstück hervorragende Gestaltungsmöglichkeiten: Ein zentraler Standort mit hervorragender Anbindung an S-Bahn, Bus und im Nahbereich der benachbarten Wohngebiete der Stadt Teltow – hervorzuheben ist die Bereitstellung von 664 Fahrradstellplätzen, 232 wären NUR nötig.

Was architektonisch wichtig ist: Die Kombination von Sporthalle und Schulgebäude in einem Gebäude, Nutzung von Synergien, wie z. B. nur ein Aufzug, eine kompakte Bauform und damit kurze Wege. Neben einer großzügigen Mensa mit Küche, einer extra Cafeteria wird das Gebäude



Beim Spatenstich am 26. Mai 2020 (v. l. n. r.): Kreistagsvorsitzende Mirna Richel, Bürgermeister Thomas Schmidt, Landrat Wolfgang Blasig, Schulleiter Alexander Otto

auch über eine eigene Aula mit fester Bühne und entsprechender Veranstaltungstechnik verfügen.

Wichtig ist eine vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit von Nutzer – der Schule-, Bauherr (LKPM) und dem Planungsbüro NAK zur Entwicklung des neuen Schulgebäudes.

Besonders der innovative Grundriss, 5 Lernhäuser gruppieren sich um einen zentralen Kommunikationskern, begeistert – interessant ist hierbei der Brandschutz, denn das Gebäude kommt OHNE notwendige Flure aus, d. h. alle Erschließungsflächen dürfen möbliert und von den Schülern als variable Aufenthaltsbereiche genutzt werden.

Eine großzügige Außenraumgestaltung mit vielfältigen Angeboten für die unterrichtsfreie Zeit – und Schulsportnutzung – macht dieser Standort möglich.

Energetisch ist das Gebäude auf dem neuesten Stand – durch Nutzung von Fernwärme, sehr klimagünstig durch Kraft-Wärme-Kopplung, größtenteils Abwärme aus der Stromproduktion, hochgedämmte Hülle (Fenster, Fassade, Dach, Boden), energieeffiziente Technik für Belichtung und Heizung.

Änderung im Busverkehr der Region Brück ab Juni 2020

Im Busverkehr in der Region Brück haben sich einige Veränderungen ergeben. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat regiobus Potsdam Mittelmark mit der Bedienung des Teilnetzes "Brück" beauftragt. Das bislang in dieser Region bedienende Verkehrsunternehmen Wetzel hat den öffentlichen Dienstleistungsauftrag über das Teilnetz "Brück" zurückgegeben. Mit der veränderten Zuständigkeit erfolgt nun die Bedienung auf den bisherigen Linien 541, 542, 543 und 545 durch regiobus.

Der kurzfristige Unternehmenswechsel hat teilweise deutliche Fahrplanänderungen zur Folge, welche auch in zusätzlichen Personal- und Fahrzeugkapazitäten begründet sind. Zusätzlich zu den Fahrplanänderungen aufgrund des Unternehmenswechsels hat regiobus bereits einige Verbesserungen aus dem im letzten Jahr erarbeiteten ÖPNV-Konzept einarbeiten können, weitere werden bis zum Schuljahresbeginn 2020/2021 im August folgen. Im Detail ergeben sich ab 02.06.2020 folgende Änderungen, welche auch auf der Internetseite von regiobus unter www.regiobus.pm verfügbar sind. Die Linie 541 übernimmt zukünftig alle Fahrten im Abschnitt Brück – Neuendorf – Borkheide – Borkwalde. Fahrten in Richtung Cammer und Golzow werden als Linie 542 durchgeführt, zwischen Golzow und Brandenburg erfolgt die Bedienung über die PlusBus-Linie 581. Deutlich verbessert wird die Anbindung von Borkwalde am Bahnhof Borkheide an den RE7 in Richtung Bad Belzig und Berlin.

Die **Linie 542** verkehrt weiterhin zwischen Bad Belzig, Brück und Golzow. Linthe wird bis auf eine Ausnahme im Schülerverkehr nur noch von der Linie 543 bedient. Zu den Schulendzeiten fährt der Bus entweder direkt weiter in Richtung Linthe/Niederwerbig oder hat direkten, gesicherten Anschluss zur Linie 543.

Die wesentlichste Verbesserung ist die Neuordnung und weitgehende Vertaktung des Abschnittes Brück – Golzow. Auf dieser Strecke verkehren die Busse zukünftig im 2-Stunden-Takt von 5 bis 19 Uhr mit Anschluss an den RE7 Richtg. Berlin in Brück und Anschluss an den PlusBus 581 Richtg. Brandenburg a. d. H. in Golzow.

Landkreis vergibt den Agenda-21-Preis 2020 – Bewerbungen noch bis zum 7. Juli 2020 möglich

Auch in diesem Jahr wird der Landkreis den Agenda-21-Preis vergeben. Gefragt sind besondere Leistungen bei der Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz sowie gangbare Wege der Ablösung von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Energieträger bzw. die Ablösung fossiler Rohstoffe durch erneuerbare Rohstoffe.

Aufgefordert sind Akteure im Landkreis Potsdam-Mittelmark, also Unternehmen, landwirtschaftliche Betriebe, Haushalte, Ingenieurbüros, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kommunen, Vereine sowie Einzelpersonen, sich mit ihrem Projekt im Sinne der Agenda 21 zu bewerben. Von einem Projekt oder einer Initiative im Sinne der Lokalen Agenda 21 muss eine "nachhaltige" oder "zukunftsfähige" Wirkung für die Region ausgehen. Das zur Bewerbung eingereichte Projekt oder die Initiative sollte möglichst eine ökologische, ökonomische und soziale Komponente beinhalten. Ein Projekt, welches alle drei Komponenten umfasst, hat deshalb die größten Aussichten, in die engere Wahl zu kommen.

Der **Einsendeschluss** für die Bewerbungen ist der **07.07.2020** (Posteingang).

Das ausgefüllte Bewerbungsformular senden Sie bitte per Email an:

barbara.ral@klimaschutz-pm.de

Die Sieger werden durch eine Jury des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft ermittelt. Insgesamt steht in diesem Jahr ein Preisgeld von 5.000 € zur Verfügung, welches in Abhängigkeit der Qualität der Bewerbungen auf einen oder mehrere Preisträger aufgeteilt wird. Jeder Teilnehmende erhält eine Ehrenurkunde. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Preisverleihung erfolgt durch den Landrat im September, der genaue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Weitere Informationen – und das Bewerbungsformular – gibt es im Internet:

www.potsdam-mittelmark.de/de/wirtschaft-arbeit/klima-und-energie/agenda-21-preis/

Klimaschutzmanagerin Barbara Ral Tel. 033841 65382 barbara.ral@klimaschutz-pm.de

Sonstige Tipps und Termine

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat Juli 2020		
02. Juli 2020	Beelitz, Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14.30 bis 19.00 Uhr
07. Juli 2020	Potsdam, Universität Griebnitzsee, August-Bebel-Str. 89	11.00 bis 15.00 Uhr
09. Juli 2020	Potsdam, Stadthaus, Raum 3.025, Friedrich-Ebert-Str. 79	09.00 bis 13.30 Uhr
09. Juli 2020	Potsdam, Dorint Sanssouci, Jägerallee 20	15.00 bis 19.00 Uhr
09. Juli 2020	Brandenburg/Havel, Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
13. Juli 2020	Niemegk, Schulküche, Straße der Jugend 8A	15.30 bis 19.00 Uhr
14. Juli 2020	Werder, DRK-Katastrophenschutz, Mielestr. 2c (Einfahrt Indoorspielplatz)	14.00 bis 19.00 Uhr
22. Juli 2020	Treuenbrietzen, Stadthalle, Burgwallstr. 1	15.00 bis 19.00 Uhr
23. Juli 2020	Kleinmachnow, Gemeindeamt im Bürgersaal, Adolf-Grimme-Ring 10	15.00 bis 19.00 Uhr
23. Juli 2020	Brandenburg/Havel, Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
27. Juli 2020	Götz, Zentrum für Gewerbeförderung, Am Mühlenberg 15	14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

DRK-Blutspendeinstitut Potsdam Charlottenstraße 72, Haus I, Eingang Hebbelstraße 1 14467 Potsdam (neues Ärztehaus gegenüber der Poliklinik) Telefon-Nummer: 0331-2846-0

Montag und Freitag von 7:00 bis 19:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 12:00 bis 19:00 Uhr

jeden 1. Samstag im Monat von 9:00 bis 12:00 Uhr

Täglich Blut- und Plasmaspende möglich! Das Parkhaus ist für Blutspender kostenfrei!

Blutspendetermine